

Anlage Vergütung

1.1 Preise

Für die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag wird folgender (im Falle eines Selbstkostenpreises gemäß §§ 5 bis 8 VO PR Nr. 30/53 einzelhöchstbegrenzter) Preis vereinbart:

[netto]

1.2 Hinsichtlich des heranzuziehenden Preistyps und der Preisbildung gelten die Vorschriften der „Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen“ vom 21. November 1953 (VO PR Nr. 30/53) und der „Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten“ (LSP) als Anlage zur VO PR Nr. 30/53.

1.3 Im Falle, dass für die beauftragten Lieferungen und Leistungen bzw. Teile davon kein Marktpreis gemäß § 4 VO PR Nr. 30/53, sondern Selbstkostenpreise gemäß §§ 5 bis 8 VO PR Nr. 30/53 vorliegen, gelten zusätzlich die Vorgaben für die Kalkulation zu Selbstkosten und für den kalkulatorischen Gewinn gemäß der Abschnitte I und IV bis VI und die preistypenspezifischen Regelungen gemäß der Abschnitte II, III und IX des Anlageblattes P (Anlage 5).

Für den kalkulatorischen Gewinn gemäß „Bonner Formel“ ist beim Vorliegen von Selbstkostenpreisen bzgl. des Qualifikationsfaktors ein Ansatz von 1,05 heranzuziehen.

1.4 Soweit dem Auftraggeber nicht bereits mit den Angebotsunterlagen eine Selbstkostenpreisberechnung (Vorkalkulation) entsprechend dem Formular „Aufforderung zur Einreichung einer Vorkalkulation“ (BAAINBw-B-N 027) zugestellt wurde, ist der Auftraggeber im Falle, dass für die beauftragten Lieferungen und Leistungen bzw. Teile davon Selbstkostenpreise gemäß §§ 5 bis 8 VO PR Nr. 30/53 vorliegen, berechtigt, zeitnah zum Vertragsbeginn beim Auftragnehmer eine entsprechende Vorkalkulation der jeweiligen Lieferungen und Leistungen zu Selbstkostenpreisen nachzufordern.

Die Vorkalkulation hat dabei unter Berücksichtigung der allgemein geltenden preisrechtlichen Bestimmungen (vgl. Ziff. 1.2 und der gemäß Ziff. 1.3 vereinbarten Kalkulationsvorgaben zu erfolgen.

1.5 Der Auftragnehmer erklärt sich ferner für den Fall, dass sich der Auftraggeber und Auftragnehmer darauf verständigen, dass für die beauftragten Lieferungen und Leistungen bzw. Teile davon Selbstkostenrichtpreise gemäß § 6 Abs. 3 VO PR Nr. 30/53 oder Selbstkostenerstattungspreise gemäß § 7 VO PR Nr. 30/53 vorliegen,

damit einverstanden, dass der Auftraggeber vertragliche Prüfrechte gemäß der Abschnitte II und III des Anlageblattes P (Anlage 5) wahrnimmt.

Der Auftragnehmer fällt dabei nicht unter die dortigen Sonderbestimmungen für Unternehmen des Zellenbaus auf dem Gebiet der Luftfahrtindustrie.

- 1.6 Mittelbare Leistungen, für die der Auftraggeber hiermit die Geltung des Preisrechts gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 VO PR Nr. 30/53 und der Bestimmungen gemäß Abschnitt VII des Anlageblattes P (Anlage 5) verlangt, sind alle Leistungen, deren Gesamtwert je mittelbar leistendem Unternehmen 100.000 Euro (zzgl. USt) übersteigt.

- 1.7 Meistbegünstigungsklausel

Die folgenden Regelungen finden Anwendung, falls kein funktionierender Wettbewerb im Rahmen der Vergabe stattgefunden hat und für den Auftraggeber keine Möglichkeit besteht, die Angemessenheit der Preise im Rahmen von Preisprüfungen festzustellen oder durch die jeweiligen für Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen nationalen Stellen feststellen zu lassen.

- 1.8 Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen zu versichern, dass der vereinbarte Preis nicht ungünstiger ist, als der unter Berücksichtigung der allgemeinen Preisentwicklung auf vergleichbare Verhältnisse zurückgeführte Preis, den er Dritten eingeräumt hat, wobei im Land des Auftragnehmers geltende Ausfuhrvergünstigungen zum Vorteil des Auftraggebers berücksichtigt sind oder werden.

- 1.9 Sollte der Auftragnehmer Dritten dennoch günstigere Preise einräumen oder eingeräumt haben, so verpflichtet er sich, den vereinbarten Preis entsprechend zu mindern und geleistete Überzahlungen dem Auftraggeber zurückzuerstatten.

- 1.10 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber die Einhaltung der nach Ziff. 1.8 gegebenen Zusicherungen nachzuweisen. Zu diesem Zweck wird der Auftragnehmer nach seiner Wahl innerhalb eines Jahres ab Vertragsschluss entweder

- die Bestätigung eines unabhängigen, von den Parteien gemeinsam festgelegten, vom Auftraggeber zu bestellenden und zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfers vorlegen, aus der hervorgeht, ob Dritten entgegen der Erklärung der vorstehenden Ziff. 1.8 ein günstigerer Preis eingeräumt worden ist, und wenn ja, den Differenzbetrag ausweisen,

oder

- dem Auftraggeber oder einem von diesem ausgewählten Beauftragten Einsicht

in alle hierfür erforderlichen Geschäftsunterlagen gewähren, Abschriften daraus anfertigen lassen sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen.

Gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber oder einem von diesem ausgewählten Beauftragten Einsicht in Geschäftsunterlagen und erteilt Auskünfte, wird er mitteilen, ob und in welchem Umfang Informationen zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen seiner Vertragspartner und sonstiger Dritter unkenntlich gemacht worden sind. In diesem Fall kann der Auftraggeber verlangen, dass die betroffenen Geschäftsbeziehungen entsprechend Ziff. 1.10 erster Spiegelstrich durch einen unabhängigen, von den Parteien gemeinsam festgelegten, Wirtschaftsprüfer, eingesehen werden. Der Auftragnehmer kann die Einsichtnahme durch den Auftraggeber oder einem von diesem ausgewählten Beauftragten von der Abgabe einer Verschwiegenheitsverpflichtung abhängig machen und Beauftragte des Auftraggebers, die mit ihm in einem Wettbewerbsverhältnis stehen, ablehnen. Der Auftraggeber darf im Rahmen der Prüfung der Einhaltung der in vorstehender Ziff. 1.8 gegebenen Erklärung sowie etwaiger Zurückzahlungsansprüche erlangter Informationen ausschließlich hierzu nutzen, eine weitergehende Nutzung oder Offenlegung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.

- 1.11 Durch die Nachweisführung des Auftragnehmers nach Ziff. 1.10 dürfen dem Auftraggeber keine zusätzlichen Kosten entstehen. Ausgenommen sind allein die sich aus der evtl. vom Auftraggeber vorgenommenen Bestellung eines Wirtschaftsprüfers ergebenden Kosten. Diese trägt der Auftraggeber.

Verletzt der Auftragnehmer seine Verpflichtung aus Ziff. 1.10 so ist der Auftraggeber berechtigt, einen Betrag in Höhe von 10 v. H. des Preises gemäß Ziff. 1.1 einzubehalten.

Der Betrag verfällt zugunsten des Auftraggebers, wenn die Pflichtverletzung bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung fort dauert.

- 1.12 Sollte eine Meistbegünstigungsklausel gemäß Ziff. 1.8 herangezogen werden, so finden Bestimmungen zu mittelbaren Leistungen gemäß Abschnitt VI des Anlageblattes P und § 6 Abs. 3 ABBV keine Anwendung.